



Bund der Tiroler Schützenkompanien

6

Schießordnung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien

Neufassung gemäß Beschluss beim ordentlichen Bundesausschuss am 16. März 2024

alle Bezüge zu Gesetzen und Verordnungen jeweils in der geltenden Fassung (idgF)

Brixner Straße 1/VI, A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 / 566610
kanzlei@tiroler-schuetzen.at
www.tiroler-schuetzen.at

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Schießordnung gilt grundsätzlich für alle Schießveranstaltung des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, die in die Kategorie Landesmeisterschaften oder Landesschießen fallen und daher landeseinheitlich gleich auszurichten sind.
- (2) Die Zuständigkeit und Entscheidung darüber, ob eine Landesmeisterschaft oder ein Landesschießen durch die Bundesleitung selbst ausgerichtet oder an eine regionale Organisationseinheit des BTKS vergeben wird, obliegt der Bundesleitung.
- (3) In die Kategorie vorgenannter Schießveranstaltungen fallen die Bewerbe:
 - Schießleistungsabzeichen für Jungschützen
 - Schützenschnur
 - und andere Landesmeisterschaften oder Landesschießen des BTKS
- (4) Nachstehend aufgezählte Organisationseinheiten können von der Bundesleitung mit der Durchführung von Schießveranstaltungen des BTKS betraut werden:
Schützenkompanien, Schützentalen, Schützenbataillone, Schützenbezirke, Schützenregimente, Schützenviertel
- (5) Die Regelungen dieser Schießordnung sind spezielle Vorgaben für unseren Verband und als Ergänzung zur Österreichischen Schießordnung und dem technischen Regelwerk der ISSF zu verstehen.
- (6) Die Begriffe - **Teilnehmer, Jungschützen und Schützen** - sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (7) Teilnahmeberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des BTKS.
- (8) Personen, gegen die ein behördliches Waffenverbot besteht, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für Personen, gegen die ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen wurde.
- (9) Geschossen wird unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ausschließlich auf behördlich genehmigten Schießstätten.
- (10) Schießteilnehmer und Schießergebnisse werden in der Mitgliederverwaltung des BTKS verwaltet.
- (11) Die Bewerbe „Schießleistungsabzeichen für Jungschützen“ und „Schützenschnur“ fallen in die Gruppe von Meisterschaften, weil eine Teilnahme nur einmal pro Jahr ohne Möglichkeit einer Wiederholung zulässig ist.
- (12) Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Teilnehmer mit ihren eigenen Gewehren schießen. Der Veranstalter muss jedoch auch Auflegewaffen bzw. Standgewehre in genügender Zahl bereithalten, bzw. zur Verfügung stellen.
- (13) Die vorgenannten Schießbewerbe können und sollen selbstverständlich auch im Rahmen eines allgemein zugänglichen Gesellschaftsschießens (Freischießen) angeboten und ausgetragen werden.

1.1 Organisation

- (1) Für die Organisation und Durchführung vorgenannter Bewerbe ist ein gut funktionierendes Funktionärsteam wichtig.
- (2) Funktionen sind:
 - Die Schießleitung
 - Das Anmeldeteam mit Kassa
 - Die Standaufsichten
 - Das Auswertungsteam
- (3) Die Aufgaben vorgenannter Funktionäre sind selbsterklärend, in der Österreichischen Schießordnung definiert und brauchen daher nicht eigens aufgezählt werden.
- (4) Die Art der Abwicklung des Schießens bzw. der genaue Ablauf liegt jeweils im Ermessen des Veranstalters.

1.2 Ausschreibung – Ladschreiben

- (1) Der Veranstalter sorgt für eine rechtzeitige Ausschreibung bzw. ein Ladschreiben.
- (2) Das Ladschreiben sollte den Teilnehmern mindestens 14 Tage vor Schießbeginn zur Verfügung stehen.
- (3) Ausschreibungen sind mit den jeweils zuständigen Schießreferenten der Schützenviertel abzusprechen.
- (4) Das Ladschreiben muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Bewerb – Schützenschnur / Jungschützenleistungsabzeichen
 - Waffe - Luftgewehr, Kleinkalibergewehr oder Ordonnanzgewehr
 - Veranstaltungsort
 - Schießtage und Startzeiten
 - Schießgebühren
 - Teilnahmeberechtigte
 - Hinweis auf den Datenschutz
 - Anzahl der möglichen Probeschüsse – wird vom Veranstalter festgelegt
 - Siegerehrung

1.3 Datenschutz

- (1) Mit der Anmeldung zum Schießbewerb erteilt jeder Teilnehmer die Zustimmung zur Verarbeitung seiner Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Auf die Datenschutzrichtlinie des BTKS in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

1.4 Sicherheit

- (1) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auf Schießständen Schießstandordnungen aufliegen, die einzuhalten sind.
- (2) Im Sinne des Waffengesetzes ist es wichtig, dass Gewehre in einem geschlossenen Behältnis (Gewehrtasche oder -koffer) transportiert werden – auch Luftgewehre.
- (3) Am Schießstand darf das Gewehr nur in ungeladenem Zustand (Verschluss offen) mit der Mündung nach oben abgestellt oder getragen werden. Die Verwendung der Sicherheitsfahne oder der Sicherheitsschnur wird empfohlen.
- (4) Das Gewehr darf erst am Stand, kurz vor Schießbeginn, in Schussrichtung geladen werden.
- (5) Schützen die noch nie geschossen haben, sind von fachkundigem Personal zu unterweisen und zu beaufsichtigen.
- (6) Jeder Schütze ist für seine von ihm abgegebenen Schüsse selbst verantwortlich.
- (7) Den Anordnungen der unmittelbaren Schießverantwortlichen (Schießleiter, Schießaufsicht) ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss vom Bewerb führen.

1.5 Schießkleidung

- (1) Im Sinne des Tiroler Schützenbrauches wird für die Austragung der Schießbewerbe des BTKS grundsätzlich das Tragen der Tracht empfohlen.
- (2) Ausschließlich der Veranstalter legt jedoch in seinem Ladschreiben endgültig fest, ob in Tracht, oder in Zivilkleidung geschossen wird.
- (3) Die Verwendung von sportlicher Schießkleidung, wie Schießjacke, Schießhose, Schießschuhe und Schießhandschuhe ist nicht erlaubt.

1.6 Waffen – Entfernungen

- (1) Der Bewerb „**Schießleistungsabzeichen für Jungschützen**“ wird nur mit dem Luftgewehr auf eine Entfernung von 10 m geschossen.
- (2) Die „**Schützenschnur**“ kann mit dem Luftgewehr auf 10m, mit dem Kleinkalibergewehr auf 50m oder 100m, oder mit dem Ordonnanzgewehr (Großkaliber) auf eine Entfernung von 100 m geschossen werden.
- (3) Die Gewehre müssen den Bestimmungen des Österreichischen Waffengesetzes sowie den aktuell geltenden technischen Regelungen der ISSF entsprechen.

1.7 Scheiben

- (1) Für das Schießen sind 10er Ringscheiben zu verwenden, die den aktuell geltenden Bestimmungen der Österreichischen Schießordnung entsprechen. Selbstverständlich sind auch elektronische Anzeigevorrichtungen zulässig.

1.8 Anschlagsarten

(1) Stehend frei

- Der Schütze steht frei – er darf sich weder anlehnen noch abstützen.
- Die Schusshand hält das Gewehr und betätigt den Abzug.
- Die Stützhand dient als Auflage für das Gewehr im Bereich des Vorderschaftes, dabei kann der Ellbogen am Körper anliegen oder in der Hüfte aufgestützt werden. Die Stützhand darf die Schusshand jedoch nicht berühren.
- Die Markierung der Feuerlinie darf nicht überschritten werden.

(2) Stehend aufgelegt

- Der Schütze steht frei – er darf sich weder anlehnen noch abstützen.
- Die Schusshand hält das Gewehr und betätigt den Abzug.
- Das Gewehr liegt im Bereich des Vorderschafts frei auf der Auflage.
- Die Stützhand hält das Gewehr im Bereich des Vorderschaftes und darf dabei weder die Auflage, noch die Schusshand berühren.
- Die Markierung der Feuerlinie darf nicht überschritten werden.

(3) Sitzend aufgelegt

- Der Schütze sitzt frei und hat beide Füße flach am Boden – er darf sich weder am Stuhl, noch an anderen Einrichtungen anlehnen, abstützen oder fixieren.
- Die Schusshand hält das Gewehr und betätigt den Abzug.
- Das Gewehr liegt im Bereich des Vorderschafts frei auf der Auflage.
- Die Stützhand hält das Gewehr im Bereich des Vorderschaftes und darf dabei weder die Auflage, noch die Schusshand berühren.
- Der Ellbogen darf jedoch auf dem Schießtisch aufgestützt werden.
- Die Markierung der Feuerlinie darf nicht überschritten werden.

(4) Liegend frei

- Der Schütze liegt auf dem Schießtisch und stützt sich mit beiden Ellbogen ab.
- Die Schusshand hält das Gewehr und betätigt den Abzug.
- Die Stützhand dient als Auflage für das Gewehr im Bereich des Vorderschaftes wobei zwischen Schießtisch und Unterarm ein Winkel von 30 Grad nicht unterschritten werden darf.
- Schießriemen oder andere Hilfsmittel sind nicht zulässig, Der Schaft darf im Bereich der Schulter nicht auf der Pritsche aufliegen.

(5) Liegend aufgelegt

- Der Schütze liegt auf dem Schießtisch und stützt sich mit beiden Ellbogen ab.
- Das Gewehr liegt auf der Auflage.
- Die Schusshand hält das Gewehr und betätigt den Abzug.
- Die Stützhand dient der Fixierung des Gewehres. Es ist dem Schützen überlassen, ob er die Stützhand im Schulterbereich, oder im vorderen Schaftbereich des Gewehres einsetzt.

(6) Alle Anschlagsarten sind bildlich dokumentiert – siehe Bildbeilage als Anhang.

1.9 Auswertung

- (1) Die Auswertung der Schießergebnisse obliegt dem Auswerteteam. Kommt es jedoch auf Grund von Doppelschüssen, oder Kreuzschüssen zu notwendigen Auswertungen vor Ort (am Stand) wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:
- (2) Die Entscheidung über einen möglichen Doppelschuss oder einen Kreuzschuss trifft der Schießleiter gemeinsam mit der Standaufsicht und einem Mitglied des Auswertungsteams im Beisein des oder der betroffenen Schützen.
- (3) Die getroffene Entscheidung ist endgültig, zu dokumentieren und vom Schützen, bzw. von den Schützen, mit Unterschrift zu bestätigen.

1.10 Schießklassen

- (1) Der Einfachheit halber wird bei Schießklassen nicht nach Stichtagen, sondern nur nach Jahrgängen unterschieden. Das im Schießjahr erreichte oder zu erreichende Alter ist ausschlaggebend für nachstehende Klasseneinteilung.
- (2) Es ist dabei unerheblich, ob ein Teilnehmer z.B. im Jänner oder im Dezember geboren ist, oder ob ein Bewerb vor seinem Geburtstag stattgefunden hat oder erst nachher stattfindet.

- 1. Jungschützen / Jungmarketenderinnen - I**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 11 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 2. Jungschützen / Jungmarketenderinnen - II**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 12 oder 13 Jahre alt werden.
- 3. Jungschützen / Jungmarketenderinnen - III**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 14 oder 15 Jahre alt werden.
- 4. Jungschützen / Jungmarketenderinnen – IV**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 16 bis 18 Jahre alt werden.
- 5. Schützen / Marketenderinnen**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 19 bis 59 Jahre alt werden.
- 6. Altschützen**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 60 bis 69 Jahre alt werden.
- 7. Veteranen**
sind Teilnehmer, die im Bewerbungsjahr 70 Jahre oder älter werden.
- 8. Versehrte**
sind Teilnehmer jeden Alters, die an einer dauernden Behinderung leiden, welche ärztlich nachgewiesen, bekannt oder offensichtlich ist, sofern diese Behinderung die Ausübung des Schießsportes beeinträchtigt. Schießteilnehmer, die in der Versehrtenklasse starten wollen, müssen als solche in der Mitgliederverwaltung des BTKS aufscheinen. Um eine entsprechende Eintragung in der MGV müssen sich die Betroffenen selbst bemühen.

§ 2

Das „SCHIESSLEISTUNGSABZEICHEN FÜR JUNGSCHÜTZEN“

- (1) Der Erwerb des Schießleistungsabzeichens für Jungschützen ist ausschließlich den Jungschützen und Jungmarketenderinnen der Schießklassen I, II und III vorbehalten.
- (2) Das Abzeichen kann nur einmal jährlich unter Einhaltung der Regelungen dieser Schießordnung geschossen werden.
- (3) Dem Schießergebnis entsprechend wird das Abzeichen in BRONZE, SILBER oder GOLD vergeben, wobei das goldene Abzeichen als Medaille mit Band ausgefertigt wird.
- (4) Wer dreimal die Bedingungen für den Erwerb des goldenen Schießleistungsabzeichens erfüllt hat, erhält als besondere Auszeichnung einen Aufstecker auf das Medaillenband. (Kleine Schießscheibe in Gold)
- (5) Jungschützen und Jungmarketenderinnen die den Aufstecker erworben haben, können im darauffolgenden Jahr stehend frei auf die Schützenschnur schießen.
- (6) Das Abzeichen, bzw. die Schützenschnur wird nur zur Tracht und einheitlich auf der linken Brustseite getragen.

- (7) Die Austragung vorgenannter Bewerbe für Jungschützen erfordert die rechtzeitige und umfassende Einbindung des Schießreferenten und Jungschützenbetreuers des jeweiligen Schützenviertels. Auf die Statuten des Jungschützenwesens in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (8) Anträge für den Bezug von Schießleistungsabzeichen für Jungschützen sind von den Kompanien an die Kanzlei des BTKSK zu richten. Diese Anträge sind auch vom Schießreferenten des jeweiligen Schützenviertels zu bestätigen, bzw. zu unterfertigen. Ab technischer Verfügbarkeit sind Anträge ausnahmslos nur mehr über die Mitgliederverwaltung des BTKSK zu stellen.
- (9) **Waffe:** Luftgewehr
- (10) **Anschlagsart:** Stehend aufgelegt – wer will kann auch stehend frei schießen
- (11) **Schussanzahl:** 3 Serien zu je 5 Schuss – gewertet werden nur ganze Ringe

(12) Geforderte Schießleistungen für Jungschützen und Jungmarketenderinnen der Schießklassen I, II und III

Waffe - Anschlagsart	B R O N Z E		S I L B E R		G O L D	
	Serie		Serie		Serie	
	5er	15er	5er	15er	5er	15er
LG – stehend aufgelegt	30 R	85 R	35 R	100 R	40 R	115 R

§ 3

Die „SCHÜTZENSCHUR“

- (1) Die Schützenschnur wird vom Bund der Tiroler Schützenkompanien in der altösterreichischen Form herausgegeben.
- (2) Der Erwerb und das Tragen der Schützenschnur ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern des BTKSK vorbehalten.
- (3) Die Schützenschnur kann nur einmal jährlich unter Einhaltung der Regelungen dieser Schießordnung geschossen werden.
- (4) Dem Schießergebnis entsprechend wird die Schützenschnur in GRÜN, SILBER oder GOLD vergeben.
- (5) Wer drei Mal die Bedingungen für den Erwerb der goldenen Schützenschnur erfüllt hat, erhält als besondere Auszeichnung einen goldenen Eichenkranz auf der Verteilerbolle.
- (6) Für weitere drei Golddergebnisse wird ein zweiter und nach zehnmal Gold ein dritter goldener Eichenkranz vergeben.
- (7) Ab der 15. goldenen Schützenschnur werden in Abständen von jeweils 5 Jahren Ansteckzeichen mit der Prägung der Anzahl der Golddergebnisse verliehen, und auf der Verteilerbolle getragen.
- (8) Die Schützenschnur darf nur zur Tracht und einheitlich auf der linken Brustseite getragen werden.

- (9) Die Austragungen von Schießbewerben für den Erwerb der Schützenschnur sind den Schießreferenten der Schützenviertel rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen, und ein Ladschreiben zu übermitteln. Ihnen ist die Überwachung und Kontrolle des Schießens für ihren Zuständigkeitsbereich aufgetragen.
- (10) Anträge für den Bezug von Schützenschnüren sind von den Kompanien an die Kanzlei des BTSK zu richten. Diese Anträge sind auch vom Schießreferenten des jeweiligen Schützenviertels zu bestätigen, bzw. zu unterfertigen. Ab technischer Verfügbarkeit sind Anträge ausnahmslos nur mehr über die Mitgliederverwaltung des BTSK zu stellen.
- (11) **Waffen:** Luftgewehr, Kleinkalibergewehr oder Ordonnanzgewehr
- (12) **Anschlagsarten:** Stehend frei mit dem Luftgewehr
 Stehend oder liegend frei mit dem Kleinkalibergewehr
 Sitzend aufgelegt mit dem LG für Veteranen und Versehrte
 Sitzend oder liegend aufgelegt mit dem Kleinkalibergewehr für Veteranen und Versehrte
 Sitzend aufgelegt mit dem Ordonnanzgewehr
- (13) **Schussanzahl:** 3 Serien zu je 5 Schuss – gewertet werden nur ganze Ringe

(14) Geforderte Schießeleistungen für Jungschützen und Jungmarketenderinnen sowie Schützen und Marketenderinnen bis zum 59. Lebensjahr

Waffe - Anschlagsart	GRÜN		SILBER		GOLD	
	Serie		Serie		Serie	
	5er	15er	5er	15er	5er	15er
LG – stehend frei	30 R	80 R	35 R	100 R	40 R	115 R
KK – stehend frei	28 R	70 R	33 R	90 R	38 R	110 R
KK – liegend frei	37 R	108 R	40 R	116 R	43 R	124 R

(15) Geforderte Schießeleistungen für Altschützen vom 60. bis zum 69. Lebensjahr

Waffe - Anschlagsart	GRÜN		SILBER		GOLD	
	Serie		Serie		Serie	
	5er	15er	5er	15er	5er	15er
LG – stehend frei	28 R	75 R	33 R	95 R	38 R	110 R
KK – stehend frei	22 R	60 R	28 R	80 R	34 R	100 R
KK – liegend frei	34 R	98 R	37 R	108 R	40 R	116 R

(16) Geforderte Schießeleistungen für Veteranen und Versehrte

Waffe – Anschlagsart	GRÜN		SILBER		GOLD	
	Serie		Serie		Serie	
	5er	15er	5er	15er	5er	15er
LG – sitzend aufgelegt	40 R	117 R	43 R	126 R	46 R	135 R
KK – sitzend aufgelegt	39 R	114 R	42 R	123 R	45 R	132 R
KK – liegend aufgelegt						

3.1 Bestimmungen für den Erwerb der Schützenschnur mit dem Ordonnanzgewehr

- (1) Ordonnanzgewehre sind Einzellader oder Repetiergewehre ab Kaliber 6,5 mm, mit offener Visierung bis zum Konstruktionsjahr 1945, die in einem regulären Heer eingeführt waren. Automatische Gewehre sind nicht zugelassen.
- (2) Die Gewehre müssen sich im Originalzustand befinden, technisch einwandfrei in Ordnung, amtlich beschossen und registriert sein, sowie einen Abzugswiderstand von mindestens „1,5 Kg“ aufweisen. Waffenkontrollen sind notwendig und durchzuführen.
- (3) Mit dem Ordonnanzgewehr kann die Schnur nur in einer Klasse und grundsätzlich nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geschossen werden.
- (4) Als Scheibe wird die internationale Pistolenscheibe ISSF 25 / 50m, mit einer Ringbreite von 2,5 cm verwendet. Die Scheibe ist grundsätzlich weiß mit schwarzem Zentrum und eignet sich gut für das Schießen mit offener Visierung.
- (5) Aus gesundheitlichen Gründen ist die Verwendung eines Kapselgehörschutzes Pflicht.

Waffe - Entfernung - Anschlagsart	GRÜ N		SILBER		GOLD	
	Serie		Serie		Serie	
	5er	15er	5er	15er	5er	15er
Ordonnanzgewehr - 100 m sitzend aufgelegt	40 R	117 R	43 R	126 R	46 R	135 R

§ 4

Das „SCHIESSLEISTUNGSABZEICHEN des BTSK“

- (1) Das Schießleistungsabzeichen wird vom Bund der Tiroler Schützenkompanien in Gold, Silber und Bronze herausgegeben, kann über die Bundeskanzlei bezogen und für verschiedene Schießveranstaltung des BTSK vergeben werden.
- (2) Das Abzeichen steht allen Schützenkompanien, -talschaften, -bataillonen, -bezirken, -regimentern, sowie den Schützenvierteln zur Verfügung.
- (3) Die Verwendung bzw. Vergabe des Abzeichens liegt ausschließlich im Ermessen des jeweiligen Veranstalters und ist an keine Mitgliedschaft des BTSK gebunden.
- (4) Insbesondere für Gesellschaftsschießen und Schießbewerbe, zu denen auch Mitglieder befreundeter Organisationen, wie z.B. TLSB, SSB, WTSB, BBGSK usw. geladen werden können, ist dieses Abzeichen bestens geeignet.
- (5) Teilnehmer sollten den Bewerb beliebig oft schießen dürfen und anschließend das jeweils erkämpfte Schießleistungsabzeichen in Gold, Silber oder Bronze erwerben können. Schießen soll Spaß machen und Freude bereiten.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Schießordnung gilt ausschließlich für die Bewerbe „Schießleistungsabzeichen für Jungschützen“, die „Schützenschnur“, und andere Landesschießen oder Landesmeisterschaften des BTSK, welche im Einzelfall von der Bundesleitung geregelt werden.
- (2) Selbstverständlich können anwendbare Regelungen dieser Schießordnung auch für regionale Schießveranstaltungen unseres Verbandes verwendet werden.
- (3) Das Reihenschießen von Schießergebnissen als Landeswertung ist jedoch ausschließlich für Landesschießen oder Landesmeisterschaften vorgesehen.
- (4) Regionale Schießen (Kompanie, Talschaft, Bataillon, Bezirk, Regiment und Viertel) sind keine Landesschießen oder Landesmeisterschaften. Landeswertungen bei regionalen Schießveranstaltungen sind nicht regelkonform.

16. März 2024

Eller

ANHANG

Fotobeispiele Schießstellungen

stehend frei



stehend aufgelegt



sitzend aufgelegt



liegend aufgelegt

